

unbezahlten Buchforderungen müssen wir bei der Inventur aufschreiben. Wir blättern also die Kundenbücher der Reihe nach durch, sehen uns jedes Konto genau an und zählen darauf beide Seiten oder, wenn Soll- und Haben-Spalte sich auf einer Seite befinden, beide Spalten zusammen. Den Betrag der die kleinere Summe aufweisenden Seite (Spalte) ziehen wir von der großen Seite ab und schreiben uns den verbleibenden Restbetrag (den Saldo) auf. Wenn die Soll-Seite (=Spalte) eines Kontos größer ist, dann schuldet uns der Kunde. — Manchmal ist auch die Haben-Seite größer, z. B. wenn ein Kunde eine größere Anzahlung geleistet hat oder irrtümlich mehr zahlte, als er schuldig ist. — Wenn beide Seiten eines Kontos gleichgroße Summen aufweisen, dann ist das Konto ausgeglichen und der Kunde schuldet uns nichts mehr. Man schreibt zunächst alle die Posten der Reihe nach untereinander auf, die uns die Kundschaft schuldig ist, und zwar Name des Kunden, Seitenzahl des Buches und Betrag, z. B. Paul Schiller, S. 115, 25.— M. Die Einzelbeträge werden dann zusammengezählt und so die Gesamtsumme aller Forderungen ermittelt. Hierauf stellt man die etwaigen Guthabenposten der Kundschaft zusammen. Obgleich also diese Kunden, die uns mehr zahlten, im Augenblick der Inventur unsere Gläubiger sind, stellt man sie nicht etwa unter die Kreditoren der Passiven ein. Man zieht vielmehr die Gesamtsumme der Guthaben von der oben ermittelten Schuldsomme ab, und der verbleibende Restbetrag wird in das Inventar eingestellt. Beispiel:

Gesamtsumme unserer Außenstände laut besonderem Verzeichnis	M 7450.—
Hiervon ist abzuziehen:	
Betrag der Guthaben-Saldi laut Aufstellung	M 325.—
Demnach Saldo zum Inventar	M 7125.—

Die Einzelaufstellung aller Debitoren wird als Anhang dem Inventar beigelegt.

Verlagsbuchhandlungen müssen bei den ausstehenden Forderungen, die sie an Sortimentersbuchhandlungen haben, die Beträge für Disponenden und Kommissions(à condition)-Sendungen von der Summe der festen Auslieferung abziehen, da die in Kommission bei den Sortimentern lagernden Bücher bei der Inventur zu den Verlagsvorräten zählen. (Vergl. den Abschnitt über Aufnahme der Verlagsvorräte.)

Auch ausstehende Forderungen sind nach der Vorschrift des HGB. mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Man muß sich deshalb bei der Aufstellung der Außenstände fragen, ob man auch alle Forderungen bezahlt erhalten wird. Trägt man bezüglich mancher Forderungen in dieser Beziehung Bedenken, dann handelt es sich um

Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen.

Zweifelhafte Forderungen sind gemäß der gesetzlichen Vorschrift nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen dagegen ganz abzuschreiben. Der Betrag der uneinbringlichen Posten bildet natürlich einen Verlust, ebenso die von den zweifelhaften Forderungen abgesetzten Beträge. Das Debitoren- oder Kunden-Konto muß für diese Beträge erkannt werden, die dann auf dem Gewinn- und Verlust-Konto mit dem Posten »Verlust an Buchforderungen« zum Ausdruck kommen.

Man kann die zweifelhaften Posten am Jahreschluß auch auf ein besonderes Konto: das Konto für zweifelhafte Außenstände (Konto dubioser Forderungen, Konto Dubio) übertragen, um so auf dem Kunden- oder Debitoren-Konto nur die wirklich guten und einbringlichen Posten zu führen. Das Konto zweifelhafter Forderungen wird dann mit dem vollen Betrage der voraussichtlich uneinbringlichen Forderungen belastet und das Debitoren-Konto dafür erkannt. Von den einzelnen Guthaben wird dann der wahrscheinlich nicht einzutreibende Betrag abgesetzt und die hiernach verbleibenden Beträge, von denen man also annimmt, daß sie noch eingehen werden, der Reihenfolge nach im Inventar aufgeführt. Die von den zweifelhaften Außenständen abgeschriebenen Beträge erscheinen wie die vollständig abgeschriebenen Kunden-Forderungen auf dem Gewinn- und Verlust-Konto als Verlustposten.

An dieser Stelle möge noch auf einen um die Zeit des Jahres- abschlusses sehr häufig vorkommenden und oft zu Zweifeln Anlaß gebenden Fall hingewiesen werden.

Zwischen dem Tag der Inventur und der endgültigen Fertigstellung von Inventar und Bilanz liegen bekanntlich Wochen, ja Monate. In dieser Zwischenzeit ändern sich natürlich häufig die Verhältnisse bei den Geschäftskunden. Forderungen, die wir am Tage der Inventur noch für gut und einbringlich ansahen, müssen dann vielfach als verloren angesehen werden, andererseits gehen verloren gegebene und bereits abgeschriebene Forderungen oft noch ein.

Ohne nun diesen Standpunkt als unbedingt maßgebend bezeichnen zu wollen, sei doch empfohlen, in solchem Falle diese erst nach dem Inventurtag bekannt werdende veränderte Sachlage noch zu berücksichtigen und ursprünglich als gut eingestellte Forderungen wieder zu streichen, gegebenenfalls mit einem kleineren Betrag einzustellen oder, umgekehrt, bereits abgeschriebene Forderungen wieder als gut aufzuführen.

Nehmen wir an, daß wir nach dem Inventurtag, aber noch vor Fertigstellung der Bilanz erfahren, daß ein Kunde, der uns noch 100 M schuldet und den wir bisher für durchaus zahlungsfähig gehalten haben, in Konkurs geraten ist. Wenn wir uns streng an das Gesetz halten, müßten wir diese für uns so gut wie verlorene Forderung in das in Arbeit befindliche Inventar mit 100 M voll einstellen, weil am Tage der Inventur, für den die Bewertung zu erfolgen hat, die den Verlust bewirkende Ursache noch nicht vorlag. Der Verlust dürfte also eigentlich erst bei der nächsten jährigen Bilanz zum Ausdruck kommen.

Wenn wir nun aber diesen Konkursfall und den damit für uns verbundenen Verlust noch bei der jetzigen Inventur berücksichtigen, die 100 M also außer Ansatz lassen oder vielleicht nur 20 M einsetzen, dann kann der Vorwurf des Verstößes gegen die Bilanzwahrheit, der Unterdrückung von Vermögensbestandteilen mit Recht wohl kaum erhoben werden. Es ist jedenfalls besser, die noch in Arbeit befindliche gegenwärtige Bilanz gleich noch in diesem Sinne richtigzustellen, als den Posten bis zur nächstjährigen Inventur durch die Bücher zu schleppen und dann erst bei dieser den Verlust zum Ausdruck zu bringen.

Kommissionär.

Der Kommissionär kann sowohl Schuldner des Geschäfts sein, als auch Gläubiger. Ist er Schuldner des Geschäfts, dann ist das Guthaben, das wir an ihn haben, unter die Aktiven des Inventars einzureihen.

Hat der Kommissionär an uns ein Guthaben, indem er mehr für uns zahlte, als er Deckung besaß, und wird er dadurch unser Gläubiger, dann ist der Posten unter den Passiven aufzuführen.

Man kann den Posten des Kommissionärs je nach Lage des Falles mit unter die Debitoren- oder Kreditoren-Aufstellung bringen. Besser und für die Übersicht vorteilhafter ist es aber, den den Kommissionär betreffenden Betrag als besonderen Posten in Inventar und Bilanz erscheinen zu lassen.

Der Saldo auf Kommissionär-Konto kann erst dann berechnet und festgestellt werden, wenn der Kommissionär uns seinen Kontoauszug gesandt hat, was gewöhnlich erst einige Zeit nach dem Tage der Inventur möglich sein wird. Wir müssen dann noch unter dem letzten Tage des alten Geschäftsjahres etwaige Zahlungen oder Einnahmen, die der Kommissionär für uns gemacht hat, verbuchen, wie auch die Spesen und Auslagen seinem Konto noch gutschreiben.

Guthaben beim Postscheckamt.

Die Stammeinlage beim Postscheckamt beträgt gegenwärtig 25 M, die nebst den noch nicht abgehobenen Beträgen erfolgter Einzahlungen ein Guthaben für uns bilden und bei der Inventur unter die Aktiven gehören. Die Gebühren für den verflossenen Monat werden vom Postscheckamt in der Regel nach Ablauf einiger Wochen berechnet. Sobald uns die Gebührensumme für den letzten Jahresmonat durch den Kontoauszug des Postscheckamts bekannt wird, müssen wir sie noch unter dem letzten Tag des vergangenen Geschäftsjahres verbuchen. Wenn der Postverkehr nur